

Besuchen Sie [hier](#) die Webversion



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

- Bundesregierung modernisiert Körperschaftssteuer
- Änderung der Lohnsteuerrichtlinie (Lohnsteuerrichtlinie 2021)
- Finanzverwaltung erörtert Mitteilungspflichten
- Mehr Steuergerechtigkeit durch das Steueroasen-Abwehrgesetz?

Aktuelle Haushaltspolitik

- Wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie prägen auch Bundeshaushalt 2022
- Wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie treiben öffentliche Verschuldung
- Gemeindefinanzen 2020 – Bund und Länder leisten Unterstützung
- Steuereinnahmen im Februar 2021 weiter unter Vorjahresniveau

Internationale und Europäische Steuerpolitik; Europäische Haushaltspolitik

- Rat der EU: Betreiber digitaler Plattformen meldungspflichtig

Bürokratieabbau

- Die einheitliche Wirtschaftsnummer kommt

Wirtschaftsrecht

- Neu: Online-Mitgliedsbescheinigung

Sprechtag

- Erfindersprechtag: Schützen Sie Ihre Innovationen!

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Bundesregierung modernisiert Körperschaftssteuer

Am 24. März 2021 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts (KöMoG) beschlossen

Wichtigste Maßnahme ist das so genannte Optionsmodell, mit dem sich Personengesellschaften auf Antrag unter die Regelungen des Körperschaftssteuerrechts begeben können. Auf diese Maßnahme hatten sich die Koalitionspartner bereits am 8. März 2020 und wiederholt am 3. Juni 2020 geeinigt. Neben dem Optionsmodell ist auch eine Änderung der Dokumentation von Mehr- und Minderabführungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft vorgesehen sowie die Berücksichtigung von Währungskursschwankungen bei Gesellschafterdarlehen.

Option zur Körperschaftsteuer

Antrag zur Option

Mit dem neuen § 1a KStG soll Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auf Antrag steuerlich wie Kapitalgesellschaften behandeln zu lassen. Wörtlich heißt es, dass sich die Gesellschaft „wie eine Kapitalgesellschaft (optierende Gesellschaft) und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft“ behandeln besteuern lassen können.

Fiktiver Formwechsel

Die Option soll nur für die eben genannten Gesellschaften, nicht für GbRs oder Einzelunternehmen möglich sein. Dies liegt darin begründet, dass nur solche Gesellschaften den Antrag stellen können, die auch einen Formwechsel nach § 25 UmwStG

vornehmen könnten. Dieser Formwechsel soll durch den Antrag auf Option fingiert werden. Dies hat den dann auch zur Folge, dass weitestgehend die Regelungen des Umwandlungssteuerrechts Anwendung finden.

Funktionales Betriebsvermögen und Nachversteuerung

So dürfen insbesondere funktionale Wirtschaftsgüter nicht zurückbehalten werden, um eine steuerneutrale Option durchführen zu können. In Bezug auf das Sonderbetriebsvermögen bedeutet das, dass diese Wirtschaftsgüter in vielen Fällen vorher in die Personengesellschaft eingebracht werden müssten. Der fiktive Formwechsel hat ebenfalls zur Folge, dass nach § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG etwaige nachversteuerungspflichtige Beträge (vorherige Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung) vor Ausübung der Option komplett nachzuersteuern wären.

Rückoption

Eine Rückoption kann jederzeit erklärt werden, so dass die Option eine Mindestlaufzeit von einem Jahr hat.

Wegfall des Ausgleichspostens

Für die ertragsteuerliche Organschaft soll nunmehr für Mehr – oder Minderabführungen während der Organschaft die sogenannte Einlagenlösung den bisher zu führenden Ausgleichsposten ablösen. Bisher mussten Differenzen zwischen dem Gewinn der Organgesellschaft und dem ausgeschütteten Gewinn über einen Ausgleichsposten in der Bilanz des Organträgers abgebildet werden. Der Gesetzgeber erhofft sich hierdurch eine Vereinfachung.

Abzugsfähigkeit von Währungskursschwankungen

Nach geltendem Recht sind Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft stehen, nicht abzugsfähig (§ 8b Abs. 3 Satz 3 KStG), wenn es sich beim Anteilseigner wiederum um eine Kapitalgesellschaft handelt. Für wesentlich beteiligte Gesellschafter betrifft dies auch Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung. Aktuell werden hiervon auch Währungskursverluste im Zusammenhang mit Darlehensforderungen eines wesentlich beteiligten Gesellschafters erfasst, obwohl umgekehrt Währungskursgewinne steuerpflichtig sind. Diese Ungleichbehandlung soll nunmehr durch eine entsprechende Änderung beseitigt werden.

Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 1.1.2022 in Kraft treten. Die parlamentarischen Beratungen laufen bereits an. Mit einer abschließenden Beschlussfassung durch den Bundesrat wird für Ende Juni 2021 gerechnet.

Änderung der Lohnsteuerrichtlinie (Lohnsteuerrichtlinie 2021)

Änderungen wegen Erhöhung der Ehrenamtsbeträge

Das Bundeskabinett hat am 24. März 2021 die Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2021 - LStÄR 2021) beschlossen.

Mit der beschlossenen Änderung in der Lohnsteuerrichtlinie (LStR) wird der steuerfreie Mindestbetrag für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen nach R 3.12 Abs. 3 LStR von 200 Euro auf 250 Euro monatlich angehoben und damit die Erhöhung der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG zum 1. Januar 2021 umgesetzt. Weiterhin wird der Mindestbetrag in R 3.12 Abs. 5 LStR für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeiten von 6 Euro auf 8 Euro am Tag angehoben.

Lohnsteuerrichtlinie als Weisung der Finanzverwaltung

Die Lohnsteuerrichtlinien sind Weisungen an die Finanzverwaltung. Sie haben nicht den Rang einer Rechtsnorm, stellen jedoch sicher, dass die Finanzämter in Zweifelsfragen nach einheitlichen Grundsätzen verfahren. Sie enthalten außerdem Weisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung. Über die bestehende Selbstbindung der Verwaltung entfalten sie eine erhebliche Außenwirkung im Besteuerungsverfahren.

Nachweiserleichterung bei Aufwandsentschädigungen

Bei den zu erhöhenden Mindestbeträgen in R 3.12. LStR handelt es sich jeweils um Nachweiserleichterungen im Verwaltungswege zur Feststellung der Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigungen in den Fällen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG. Die begünstigenden Änderungen der Lohnsteuerrichtlinien sollen rückwirkend ab 1. Januar 2021 gelten. Zuletzt wurde der steuerfreie Mindestbetrag mit der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2013 rückwirkend ab 1. Januar 2013 von 175 Euro auf 200 Euro monatlich angehoben. Mit der Änderung wird dem Wunsch der Länder und Verbände nachgekommen, die sich für die Anhebung dieses Mindestbetrages - in Anlehnung an die auf 3.000 Euro im Jahr

erhöhte Übungsleiterpauschale - eingesetzt haben.

Betroffene Tätigkeiten

Betroffen von dieser Änderung sind zum Beispiel Tätigkeiten:

- kommunaler Mandatsträger (nebenberufliche Ratsherren oder Bürgermeister)
- Schöffen
- ehrenamtlicher Rettungsdienste, freiwillige Feuerwehren
- Mitglieder von Aufsichts- oder Verwaltungsräten der Rundfunkanstalten, Sparkassen
- u. ä. Tätigkeiten bei Volkshochschulen oder in der Jugendbildung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates, bevor sie in Kraft treten kann.

Finanzverwaltung erörtert Mitteilungspflichten

BMF-Schreiben zur Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Die Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 29. März 2021 ein BMF-Schreiben mit Anwendungshinweisen für die Meldung von grenzüberschreitender Steuergestaltungen gem. § 138d – k AO veröffentlicht und dabei die von der Mitteilungspflicht ausgenommenen Fallgruppen benannt.

Die EU-Richtlinie 2018/822 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vom 25. Mai 2018 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 31. Dezember 2019 eine Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen sowie einen diesbezüglichen zwischenstaatlichen Informationsaustausch im nationalen Recht einführen müssen. Zwar ist die Richtlinie ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden, jedoch sind auch solche Fälle mitzuteilen, bei denen der erste Schritt der Umsetzung nach dem 24. Juni 2018 erfolgt ist.

Unerwünschte Steuergestaltungen vermeiden

Ziel der Richtlinie ist zum einen, die EU-Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, auf

unerwünschte Steuergestaltungen im Binnenmarkt früher als bisher reagieren zu können (rechtspolitische Auswertung). Zum anderen sollen die Finanzverwaltungen die mit den Mitteilungen erlangten Informationen im Veranlagungsverfahren der Nutzer von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen verwenden können, sei es durch allgemeine Verwaltungsanweisungen oder durch individuelle Ermittlungsmaßnahmen (veranlagungsunterstützende Auswertung).

Gesetzliche Änderungen in Deutschland

Deutschland hat mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 die Abgabenordnung (AO), das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO), das EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) und das Finanzverwaltungsgesetz (FVG) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 ergänzt und geändert.

BMF-Schreiben erörtert Grundsätze der Meldungen

Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr mit Schreiben vom 29. März 2021 die gesetzlichen Vorgaben erläutert und konkrete Anwendungshinweise gegeben. Das BMF-Schreiben erörtert auf mehr als 60 Seiten die Grundsätze für die Meldungen. Verpflichtet sind entweder der Steuerpflichtige selbst oder ein Vertreter (Intermediär).

Die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen besteht ab dem 1. Juli 2020. Sie besteht auch für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, bei denen der erste Schritt zur Umsetzung nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 gemacht worden ist.

Meldung an Bundeszentralamt für Steuern

In diesen Fällen ist die Mitteilung abweichend von § 138f Abs. 2 AO innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2020 an das Bundeszentralamt für Steuern zu erstatten.

Die Annahme der Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist ab dem 1. Juli 2020 möglich. So kann die Übermittlung über das BOP-Formular ab dem 1. Juli 2020 erfolgen. Zusätzlich steht die Massendatenschnittstelle ELMA ab dem 15. Juli 2020 zur Verfügung.

Prüfschema des Bundesfinanzministeriums

Für die Prüfung, ob eine Mitteilungspflicht nach den §§ 138d bis 138k AO besteht, hat das BMF zu Beginn des Schreibens ein Prüfungsschema abgebildet.

Zunächst ist danach zu fragen, ob von der Gestaltung eine Steuer betroffen ist, auf die das EU-Amtshilfegesetz Anwendung findet. Außerdem muss eine Steuergestaltung vorliegen. Dann ist zu prüfen, wer an der Steuergestaltung beteiligt ist und ob ein grenzüberschreitender Bezug vorliegt. Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines Merkmals des § 138e AO. Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, besteht keine Mitteilungspflicht.

Ansonsten liegt grundsätzlich eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung vor. Der weitere Verlauf der Prüfung hängt dann davon ab, ob ein Intermediär i. S. d. § 138d Abs. 1 AO mit Inlandsbezug gem. § 138f Abs. 7 AO existiert und ob dieser ggf. von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit wurde.

Fallgruppen ohne Meldungspflicht

Gemäß § 138d Abs. 3 Satz 3 AO wurde das BMF ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für bestimmte Fallgruppen zu bestimmen, in denen kein steuerlicher Vorteil i. S. d. § 138d Abs. 3 Satz 1 und 2 AO anzunehmen ist, sofern sich der steuerliche Vorteil ausschließlich im Geltungsbereich der AO auswirkt und er unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist. Das BMF hat nunmehr die von der Mitteilungspflicht ausgenommenen Fallgruppen näher bestimmt:

- Nutzung von Freigrenzen und Freibeträgen,
- Ausübung steuerlicher Wahlrechte,
- Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 5 KStG oder § 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG),
- Vorgänge, die dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) unterfallen,
- Abschluss von Altersvorsorgeverträgen und Basisrentenverträgen, die nach den §§ 5 und 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert sind,
- Güterstandsklauseln unter Nutzung von § 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG),
- Änderung des Gesellschaftsvertrags, um die Voraussetzungen des § 13a Abs. 9 ErbStG zu erfüllen,
- Abschluss von Poolverträgen i. S. d. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG zur Herbeiführung einer Begünstigung von Anteilen an Kapitalgesellschaften,
- Renten, Entschädigungen und Leistungen i. S. d. § 3 Nr. 8 und 8a EStG,
- Betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer im Rahmen der § 3 Nr. 55,

- 55c, 63 und 66; §§ 4d Abs. 3 und 4e Abs. 3 sowie §§ 10a, 79 ff. und 100 EStG,
- Übertragung von Anrechten gemäß § 3 Nr. 55c und 55d EStG,
 - Abschluss von Verträgen, bei denen die geleisteten Beiträge als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 3a EStG anerkannt werden können,
 - Ansatz des hälftigen Unterschiedsbetrags nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG bei kapitalbildenden Lebensversicherungen,
 - Versicherungen, die im Rahmen des Kontrollmeldeverfahrens nach § 50d Abs. 6 i. V. m. Abs. 5 EStG gemeldet werden,
 - Langfristige Auf- oder Abstockung von Beteiligungen, die darauf abzielen, eine abweichende steuerliche Rechtsfolge auszulösen (z. B. Vermeidung von § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG, Erfüllung der Anlagebedingung nach § 26 Nr. 6 Satz 1 InvStG) und
 - Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß den §§ 14 bis 19 KStG sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 7a GewStG. Seite 71
 - Wohnsitzverlegung zur Inanspruchnahme oder Vermeidung der Grenzgängerregelung nach den DBA,
 - Zusätzlicher (privater) Aufenthalt im ausländischen Tätigkeitsstaat zur Überschreitung der abkommensrechtlichen 183-Tages-Frist.

Elektronische Meldung vorgeschrieben

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch mitzuteilen. Intermediäre und Nutzer haben für die Mitteilung der Angaben nach § 138f Abs. 3 AO an das BZSt das DAC6 XML-Schema zu verwenden. Zur Verfügung stehen folgende Übermittlungswege:

- Einzeldatenübermittlung (BZStOnline-Portal),
- XML-Web Upload im BOP,
- Elektronische Massendatenübermittlung (ELMA).

Für die Mitteilung gilt eine Frist von 30 Tagen. Das BMF erläutert in seinem Schreiben welche Angaben im Detail gemacht werden müssen. Im weiteren Verlauf erhält der Vorgang eine ihn eindeutige identifizierende Registriernummer sowie eine Offenlegungsnummer.

Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten

Hat ein Nutzer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, muss er diese nach § 138k Satz 1 AO in der Steuererklärung für die Steuerart und den Besteuerungszeitraum

oder den Besteuerungszeitpunkt angeben, in der sich der steuerliche Vorteil der grenzüberschreitenden Steuergestaltung erstmals auswirken soll.

Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungspflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die gem. § 379 Abs. 2 und 7 AO mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

Mehr Steuergerechtigkeit durch das Steueroasen-Abwehrgesetz?

Bundesregierung *eröffnet*
Gesetzgebungsverfahren

Die Bundesregierung hat auf der Kabinettsitzung vom 31. März 2021 den Gesetzentwurf eines „Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze“ (StAbwG) verabschiedet. Das Ziel der Bundesregierung: Mehr Steuergerechtigkeit über Staatsgrenzen hinweg. Hier finden Sie die Details zum geplanten Gesetz.

Nicht kooperative Staaten und Steuergebiete (Steueroasen) sollen durch Abwehrmaßnahmen dazu angehalten werden, internationale Standards im Steuerbereich umzusetzen und Steuervermeidung zu verhindern. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen in diesen Steueroasen fortzusetzen oder neu aufzunehmen. So soll erreicht werden, dass Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairer Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu angehalten werden, Anpassungen vorzunehmen.

Anwendungsbereich des Steueroasen-Abwehrgesetzes

Die Vorschriften des StAbwG sollen nach § 1 StAbwG-E auf unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen anzuwenden sein. Soweit das Gesetz auf von einem Steuerpflichtigen unterhaltene Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse abstellt, sollen nach der Entwurfsbegründung auch Personengesellschaften als Steuerpflichtige gelten.

Nach § 2 StAbwG-E findet das Gesetz grundsätzlich auf alle Steuern – einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind und durch Bundesfinanzbehörden, oder Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet werden – Anwendung. Explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nur die

Umsatzsteuer (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer), Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie Verbrauchsteuern. Die Vorschriften des StAbwG sollen ungeachtet möglicherweise entgegenstehender Vorschriften in DBA zur Anwendung gelangen und grds. Vorrang vor den Vorschriften der AO und anderer Steuergesetze haben.

Definition der nicht kooperativen Staaten und Gebiete

Die in den §§ 8 bis 11 StAbwG-E vorgesehenen Abwehrmechanismen sollen nur in Bezug auf bestimmte, nicht kooperative Staaten und Gebiete (Steuerhoheitsgebiete) zur Anwendung gelangen. Ein Steuerhoheitsgebiet soll als nicht kooperativ anzusehen sein, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Es muss sich um ein Steuerhoheitsgebiet handeln, das in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Anlage I zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“ der EU) in der jeweils aktuellen Fassung genannt ist (aktueller Stand 7. Oktober 2020: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Barbados, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, die Amerikanischen Jungferninseln, Vanuatu und die Seychellen) und
- Dieses Steuerhoheitsgebiet gewährleistet keine hinreichende Transparenz in Steuersachen (§ 4 Abs. 1 StAbwG-E),
- betreibt unfairen Steuerwettbewerb (§ 5 Abs. 1 StAbwG-E) oder
- hat sich nicht zur Umsetzung der Mindeststandards des OECD/G20 BEPS-Projekts gegen Gewinnkürzung und Gewinnverschiebung verpflichtet (§ 6 StAbwG-E) und
- Das nicht kooperative Steuerhoheitsgebiet im vorgenannten Sinne ist als solches in der vom BMF mit Zustimmung des Bundesrates noch zu erlassenden Rechtsverordnung aufgeführt (§ 3 Abs. 2 bis 4 StAbwG-E).

Deutschland geht über Vorgaben der EU hinaus

Mit dem Steueroasen-Abweggesetz geht die Bundesregierung über die von der EU aufgestellten Mindestanforderungen hinaus.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Abwehrmaßnahmen:

- Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs (§ 8 StAbwG-E) Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen mit Bezug zu Steueroasen können steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Ausnahme gilt, wenn die den Aufwendungen entsprechenden Erträge in Deutschland einer (un-)beschränkten Steuerpflicht unterliegen.
- Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 StAbwG-E) Es greift eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, wenn in einer Steueroase eine sog. Zwischengesellschaft ansässig ist. Unternehmen können so Steuerzahlungen nicht mehr umgehen, indem sie Einkünfte auf eine Gesellschaft in einer Steueroase verlagern, weil sämtliche aktive und passive Einkünfte der Zwischengesellschaft der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen.
- Verschärfte Quellensteuermaßnahmen (§ 10 StAbwG-E) Zudem kommen verschärfte Quellensteuermaßnahmen zur Anwendung, wenn beispielsweise Zinsaufwendungen an in Steueroasen ansässige Personen mit mehr als 10 Prozent-Beteiligung geleistet werden. Damit wird die beschränkte Steuerpflicht von in Steueroasen ansässigen Personen auf bestimmte Einkünfte (insbesondere für sämtliche Finanzierungsentgelte) erweitert, die außerdem dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterworfen werden.
- Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen (§ 11 StAbwG-E) Bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen sollen Steuerbefreiungen und Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn diese Bezüge von einer Körperschaft geleistet werden, die in einer Steueroase ansässig ist, oder Anteile an einer in einer Steueroase ansässigen Gesellschaft veräußert werden. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Ausschüttungen aus Beträgen resultieren, die bei der ausschüttenden Gesellschaft bereits der inländischen Quellenbesteuerung nach § 10 StAbwG-E unterlegen haben oder das WK/BA-Abzugsverbot nach § 8 StAbwG-E kam bereits zur Anwendung.

Überführung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes

Das Gesetzgebungsverfahren dient ferner der

Überführung der durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vom 29. Juli 2009 (SteuerHinBekG) in Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz und Abgabenordnung aufgenommenen Regelungen in das zu schaffende Stammgesetz, soweit diese mit den Vorgaben des Rates weiterhin kompatibel sind. Im Übrigen sollen die Vorschriften ersatzlos aufgehoben werden.

Gleiches gilt für die Regelungen der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung vom 18. September 2009 (SteuerHinBekVO). Auch diese sollen - soweit mit den Vorgaben des Rates kompatibel - im zu schaffenden Stammgesetz aufgehen.

Schließlich soll mit dem Gesetzgebungsverfahren das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz angepasst werden, um bisher nicht hinreichend umgesetzte Erfordernisse des Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in deutsches Recht zu überführen.

Anwendungsbeginn des Steueroasen-Abwergesetzes

Nach § 13 Abs. 1 StAbwG-E sollen die Vorschriften des StAbwG grds. ab 1. Januar 2022 anzuwenden sein. Abweichend von diesem Grundsatz soll das StAbwG nach § 13 Abs. 2 StAbwG-E in Bezug auf Steuerhoheitsgebiete, die am 1. Januar 2021 noch nicht auf der „schwarzen Liste“ der EU genannt waren, erst ab dem 1. Januar 2023 Anwendung finden.

Es ist davon auszugehen, dass der am 31. März im Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf wahrscheinlich in der Woche ab dem 3. Mai 2021 Gegenstand einer Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sein wird.

Aktuelle Haushaltspolitik

Wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie prägen auch Bundeshaushalt 2022

Nachtragshaushalt für 2021 auch für mehr Corona-Hilfen an Unternehmen und Selbständige.

Angesichts der lang anhaltenden Pandemie sind die Planungen für den Bundeshaushalt des kommenden Jahres mit großen Unsicherheiten behaftet. Dennoch sind die Ende März

beschlossenen Eckwerte für die Ausgaben des Bundes für die Unternehmen von hoher Bedeutung. Schließlich sendet die Bundesregierung mit ihrer mittel- und langfristigen Planung ein wichtiges Signal an die Unternehmen hinsichtlich ihrer Strategie, wie Deutschland aus der Corona-Krise herauskommen soll.

Insgesamt plant der Bund im kommenden Jahr Investitionen in Höhe von 50 Milliarden Euro für Infrastruktur, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung, die Erreichung der Klimaziele sowie zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels. Dies sind zwar rund 12 Milliarden Euro weniger als in diesem Jahr, in dem die Investitionsausgaben Corona-bedingt mit 61,9 Milliarden Euro deutlich höher sind als im Durchschnitt des vergangenen Jahrzehnts (30 Milliarden Euro). Aber die geplanten Investitionsausgaben liegen auch noch im kommenden Jahr 20 Milliarden Euro über diesem Durchschnittswert.

Haushaltsentwicklung bei Annahme eines BIP-Wachstums von 3 Prozent

Die Eckwerte des Bundeshaushaltes basieren auf dem Jahreswirtschaftsbericht 2021 der Bundesregierung, in dem für 2021 von einem BIP-Wachstum von 3,0 Prozent und für 2022 von 2,6 Prozent ausgegangen wird. Weil in diesem Jahr zahlreiche konjunkturpolitische Pandemie-Maßnahmen auslaufen, ist das Volumen des Haushalts 2022 zwar geringer als 2021. Der Ausgabepfad liegt aber weiter deutlich über den Vor-Corona-Planungen: Der Bund plant in 2022 mit Ausgaben in Höhe von 420 Milliarden Euro. Bis 2025 sollen die jährlichen Ausgaben auf 404 Milliarden Euro zurückgehen.

Mehr Ausgaben für Investitionen geplant

Der Haushalt setzt unter anderem auf deutliche konjunkturpolitische Impulse durch eine Stabilisierung der Investitionen. Im Vergleich zum Durchschnitt des vergangenen Jahrzehnts sollen die Investitionen des Bundes für den gesamten Planungszeitraum bis 2025 auf einem deutlich höheren Niveau verstetigt werden. Den Schwerpunkt der Investitionen des Bundes bilden die Ausgaben für Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung. Sie sollen die Innovationsfähigkeit mittel- und langfristig stärken und damit das zukünftige Wachstumspotenzial fördern. Zusätzlich zu den im Bundeshaushalt vorgesehenen Mitteln für Investitionen verfügt der Bund in seinen Sondervermögen über Mittel in Milliardenhöhe – insbesondere für den Klimaschutz sowie den Ausbau der digitalen Infrastruktur.

Schuldenbremse soll wegen Notlage auch

2022 ausgesetzt werden

Die schwierige wirtschaftliche Lage dämpft weiterhin die Entwicklung des Steueraufkommens. Es fällt mit 308 Mrd. Euro in 2022 zwar um 24 Mrd. Euro höher aus als 2020, dennoch reichen die Einnahmen des Bundes auch 2022 nicht aus, um mit dem Verschuldungsspielraum der Schuldenbremse auszukommen. Deshalb sieht der Eckwertebeschluss für 2022 die nochmalige Aussetzung der im Grundgesetz (GG) verankerten Schuldenbremse vor. Gemäß Artikel 115 GG ermöglicht eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, ein Abweichen von den Verschuldungsgrenzen. Der Bundestag muss allerdings eine solche Notlage nochmals explizit bestätigen, wie schon für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. Im kommenden Jahr rechnet der Bund mit Schuldenaufnahme in Höhe von 81,5 Mrd. Euro. Bis 2025 werden zwar jedes Jahr höhere Steuereinnahmen erwartet, wegen des höheren Ausgabenpfades werden aber weiterhin Kreditfinanzierungen erforderlich. Ab 2023 soll die jährliche Neuverschuldung allerdings wieder im zulässigen Rahmen der Schuldenbremse liegen. Sie sollen dann die Grenze von 0,35 Prozent des BIP nicht übersteigen.

Nachtragshaushalt 2021 sichert weitere Corona-Unternehmenshilfen

Der derzeit gültige Haushalt für 2021 sieht Ausgaben in Höhe von 498,6 Mrd. Euro vor. Zur Finanzierung ist bisher eine Nettokreditaufnahme des Bundes in Höhe von 180 Mrd. Euro vorgesehen. Dieser Haushalt basiert auf den Planungen aus November 2020. Die fortgesetzten erheblichen wirtschaftlichen Einschränkungen durch den Pandemie-Verlauf, eine daraus resultierende abgesenkte Prognose für das wirtschaftliche Wachstum in diesem Jahr sowie nach unten korrigierte Steuereinnahmen sind Gründe für einen Nachtragshaushalt, dessen Entwurf die Bundesregierung ebenfalls Ende März verabschiedet hat. Mit diesem Nachtragshaushalt sollen die Ausgaben 2021 auf 547,7 Mrd. Euro und der Neuverschuldungsspielraum auf 240,2 Mrd. Euro steigen. Insgesamt stehen in diesem Haushalt nun 65,5 Mrd. Euro für direkte Unternehmenshilfen zur Verfügung.

Zeitplan

Die Bundesregierung wird im April ihre Prognose zur wirtschaftlichen Entwicklung für dieses Jahr erneut aktualisieren. Im Mai legt der Arbeitskreis Steuerschätzung seine Ergebnisse vor. Aus beidem könnte sich ein nochmaliger Anpassungsbedarf für die Haushaltsplanung ergeben. Das Bundeskabinett wird

voraussichtlich am 23. Juni 2021 den Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 2022 und den Finanzplan bis zum Jahr 2025 beschließen. Beschlossen wird der Haushalt dann erst vom nächsten Bundestag.

Wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie treiben öffentliche Verschuldung

Schuldenstand steigt um mehr als 10 Prozent

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie haben sich die öffentlichen Haushalte im vergangenen Jahr höher verschuldet. Die Gesamtverschuldung des Staates betrug zum Jahresende 2020 rund 2.172 Milliarden Euro. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 26.128 Euro (2019: 22.857 Euro). Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes stieg die öffentliche Verschuldung damit gegenüber dem Jahresende 2019 um 14,4 Prozent.

Mit Ausnahme der Sozialversicherung waren am Jahresende 2020 alle Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts stärker verschuldet als Ende 2019.

Schulden des Bundes wachsen am stärksten

Insgesamt verzeichnet der Bund mit einem Anstieg um 18,1 Prozent zu Beginn des Jahres 2021 einen Schuldenstand von 1.403,4 Mrd. Euro.

Die Länder waren Ende 2020 mit 635,8 Mrd. Euro verschuldet, das waren 9,9 Prozent mehr als Ende 2019. Die Verschuldung ist in allen Ländern, wenngleich unterschiedlich stark, gestiegen.

Gemeinden ziehen Nutzen aus der Gewerbesteuerkompensation

Die Gemeinden und Gemeindeverbände waren Ende 2020 mit 132,5 Mrd. Euro verschuldet. Im Vergleich zum Bund und zu den Ländern war der Anstieg um 0,9 Prozent gegenüber dem Jahresende 2019 jedoch gering. Die Entwicklung verlief regional unterschiedlich. So ist die Verschuldung der Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland, in Sachsen und in Brandenburg sogar zurückgegangen. Bei dieser Entwicklung spielten neben dem finanziellen Ausgleich wegbrechender Gewerbesteuereinnahmen auf Ebene der Gemeinden durch Bund und Länder auch Entschuldungsprogramme des jeweiligen Landes wie z. B. im Saarland (Sondervermögen „Saarlandpakt“) eine Rolle.

Gemeindefinanzen 2020 – Bund und Länder leisten Unterstützung

*Gemeindegemeinschaft erreicht 2020
Finanzierungsüberschuss trotz einbrechender
Gewerbsteuereinnahmen*

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) in Deutschland wiesen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2020 einen Finanzierungsüberschuss von knapp 2,0 Mrd. Euro auf. Im Jahr 2019 hatte der kommunale Überschuss noch 5,6 Mrd. Euro betragen. Die starken Steuerausfälle der Kommunen infolge der Corona-Pandemie wurden unter anderem durch Zuweisungen von Bund und Ländern ausgeglichen.

Das Corona-Jahr 2020 bringt eine besondere Einnahmestruktur hervor. Die gesamten bereinigten Einnahmen der Kommunen fielen 2020 mit 295,2 Mrd. Euro um 4,5 Prozent höher aus als 2019. Die Steuereinnahmen jedoch sind um 5,7 Prozent oder 6 Mrd. Euro gesunken und beliefen sich auf 98,4 Mrd. Euro.

Gewerbsteuereinnahmen sind gesunken

Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere die Rückgänge der Gewerbsteuereinnahmen (netto) um 5,0 Mrd. Euro auf 37,6 Mrd. Euro (-11,7 Prozent) und des kommunalen Anteils an der Einkommensteuer um 1,6 Mrd. Euro auf 38,1 Mrd. Euro (-4,1 Prozent). Dagegen stiegen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 0,7 Mrd. Euro auf 8,3 Mrd. Euro (+9,5 Prozent).

Kompensation durch Bund und Länder im Umfang von mehr als 11 Milliarden Euro

Bund und Länder haben im Jahr 2020 einmalig im Rahmen des „Kommunalen Solidarpakts 2020“ die durch die Corona-Pandemie verursachten Gewerbesteuerausfälle ausgeglichen. Diese als Zuweisungen verbuchten Zahlungen haben Bund und Länder hälftig geleistet. Sie haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ein Volumen von 11,4 Mrd. Euro erreicht, das den von Bund und Ländern geplanten Beträgen entspricht.

Darüber hinaus erhöhte der Bund im Jahr 2020 seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Sozialgesetzbuch II (SGB II) um 51,9 Prozent auf 8,0 Mrd. Euro. Damit beläuft sich der Finanzierungsanteil des Bundes an den kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II auf rd. 68 Prozent.

Ebenfalls deutlich um 6 Prozent auf 43,6 Mrd. Euro gestiegen sind 2020 die Schlüsselzuweisungen als Teil des regelmäßigen kommunalen Finanzausgleichs. Deutliche Spuren hinterlässt die Corona-Pandemie bei den Einnahmen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren: Durch Schließung oder Zugangsbeschränkungen für viele kommunale Einrichtungen fielen die Einnahmen um 7,3 Prozent niedriger aus als 2019 (insgesamt 31,2 Mrd. Euro).

Ausgaben für Sachinvestitionen stark gestiegen
Mit der frühzeitigen Vereinbarung zur weitreichenden Kompensation von kommunalen

Einnahmeausfällen im Mai 2020 konnten der Stopp für viele bereits begonnene oder in Planung befindliche Infrastrukturprojekte verhindert werden. In 2020 sind die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen mit +11,7 Prozent auf 38,6 Mrd. Euro besonders stark gestiegen (+4,0 Mrd. Euro). Mit 28,0 Mrd. Euro machten die Baumaßnahmen den größten Teil der Sachinvestitionen aus (+11,4 Prozent).

Steuereinnahmen im Februar 2021 weiter unter Vorjahresniveau

Steuereinnahmen im Februar um sieben Prozent gesunken

Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich weiterhin im Steueraufkommen. Im Vergleich zum Februar 2020 sind die Steuereinnahmen im Februar 2021 um 7,2 Prozent gesunken.

Besonders deutlich ist erneut der Rückgang der Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern. Sie lagen im Februar 2021 insgesamt um 7,8 Prozent unter dem Niveau des Vorjahresmonats. Diese Steuereinnahmen werden auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Dazu gehören die Steuern vom Umsatz und vom Einkommen. Die Einnahmen aus Bundes- und Landessteuern sind ebenfalls zurückgegangen: die Bundessteuern erzielten ein um 6,7 Prozent geringeres Aufkommen als im Februar 2020, die Einnahmen aus den Ländersteuern nahmen hingegen um 4,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu.

Umsatzsteuereinnahmen – geschlossene Geschäfte hinterlassen Spuren

Bei den Gemeinschaftssteuern sind die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz im Vergleich zum Februar 2020 um 18,8 Prozent gesunken. Die Steuern vom Umsatz umfassen die Umsatz- und die Einfuhrumsatzsteuer. Sie bilden mit einem Anteil von 33 Prozent an den Gesamteinnahmen das Rückgrat des deutschen Steuersystems. Der Rückgang ist auf die Entwicklung der Einfuhrumsatzsteuer zurückzuführen (-67,0 Prozent). Hier wurden als Teil der Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen in der Corona-Pandemie die Fälligkeitstermine verschoben, um die Liquidität zu verbessern. Das Aufkommen der (Binnen-)Umsatzsteuer wurde weiterhin aufgrund der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze für das 2. Halbjahr 2020 beeinträchtigt – in den Februar-Einnahmen spiegeln sich vorrangig die Umsätze aus dem Dezember 2020. Ihr Aufkommen hat im Februar 5,3 Prozent unter dem des Februars 2020 gelegen.

Lohnsteuer – Kurzarbeit macht sich weiterhin bemerkbar

Auch die Einnahmen aus den Steuern vom Einkommen gingen zurück. Zu den Steuern vom Einkommen gehören unter anderem die Lohnsteuer (-3,6 Prozent). Insbesondere beim Lohnsteueraufkommen machen sich weiterhin die gestiegenen Anzeigen für Kurzarbeit infolge der Lockdown-Maßnahmen bemerkbar. Der Anstieg der Einnahmen aus der Körperschaftsteuer resultiert nach Angaben des Bundesfinanzministeriums vor allem aus der laufenden Veranlagungstätigkeit für die Jahre 2019 und 2020.

Steuereinnahmen des Bundes in den ersten zwei Monaten 2021 stark rückläufig

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten in den ersten zwei Monaten 2021 einen Rückgang um 19,0 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Länder verbuchten in diesem Zeitraum ebenfalls einen deutlichen Rückgang ihrer Steuereinnahmen um 7,8 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftssteuern verringerten sich in den ersten zwei Monaten des Jahres 2021 um 4,8 Prozent.

Internationale und Europäische Steuerpolitik; Europäische Haushaltspolitik

Rat der EU: Betreiber digitaler Plattformen meldungspflichtig

Verbesserte Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten im Steuerbereich

Die Herausforderungen der digitalen Plattformwirtschaft angehen und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung zu verbessern - darauf hat sich der Rat der EU geeinigt. Dafür hat er am 22. März neue Vorschriften angenommen und zum siebten Mal die Amtshilfe-Richtlinie (DAC) geändert.

Immer mehr Personen und Unternehmen nutzen digitale Plattformen, um Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten. Allerdings werden über digitale Plattformen erzielte Einkünfte - vor allem von Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten - häufig nicht gemeldet und Steuern nicht gezahlt. Dies verzerrt zum einen den Wettbewerb zuungunsten von

deutschen und europäischen Unternehmen. Zum anderen führt es zu Steuereinbußen in den Mitgliedstaaten.

Betreiber digitaler Plattformen meldungspflichtig

Mit der insgesamt siebten Änderung der EU-Amtshilferichtlinie soll dieses Problem behoben werden: Zum einen werden die Betreiber digitaler Plattformen zur Meldung der von Verkäufern auf ihren Plattformen erzielten Einkünfte verpflichtet, wodurch sich ihre Steuerpflicht korrekt festlegen lässt. Zum anderen müssen die Mitgliedstaaten die erhobenen Informationen untereinander austauschen, was die Steuertransparenz erhöht. Die neuen Vorschriften, die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, erleichtern auch den Plattformbetreibern das Geschäft, weil sie ihre Meldungen künftig nur noch in einem Mitgliedstaat gemäß eines einheitlichen EU-Rahmens abgeben müssen.

Anhörung des EU-Parlaments

Das EU-Parlament, das zu dem Dossier nur angehört wurde, hatte sich für die Ausweitung des steuerlichen Informationsaustausches ausgesprochen. Es hatte in seiner Stellungnahme aber auch kritisiert, dass die ausgetauschten Informationen von manchen Steuerbehörden zu wenig genutzt würden. Außerdem müssten die Mitgliedstaaten nur solche Daten untereinander austauschen, die für ihre eigenen Behörden einfach zugänglich sind.

Erneute Änderung der Amtshilfe-Richtlinie

Die Amtshilfe-Richtlinie DAC (Directive on Administrative Cooperation) gibt es bereits seit 2011. Ihr Anwendungsbereich wurde bereits sechsmal erweitert. Und ihre achte Version ist bereits im Gesetzgebungsverfahren. Bislang sorgt sie für den Austausch folgender steuerrelevanter Informationen: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Aufsichtsratsgehälter, Renteneinkünfte oder Lebensversicherungsprodukte (DAC 1); Finanzkonten (DAC 2); Steuervorbescheide und Preisvorabsprachen (DAC 3); nicht-öffentliche länderbezogene steuerliche Berichterstattung von Großunternehmen (DAC 4); Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer einer Sache (DAC 5); grenzüberschreitende Vereinbarungen zu Steuerplanungszwecken (DAC 6). DAC 8 wiederum betrifft Daten über digitale Zahlungsmittel wie z. B. Krypto-Assets. Auch dies wird garantiert nicht die letzte Ausweitung der Berichtspflichten sein.

Bürokratieabbau

Die einheitliche Wirtschaftsnummer kommt

Unternehmensnummer und Registerverknüpfung entlasten bei Datenmeldungen

Das Bundeswirtschaftsministerium hat den Gesetzentwurf zum Basisdatenregister und der Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer (UBRegG) veröffentlicht. Der Gesetzentwurf soll im Bundeskabinett im April beschlossen und noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Grundsätzlich ist der Gesetzentwurf der erste wichtige Schritt (Näheres siehe auch auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi), um bei der einmaligen ("once only") Erhebung von Daten durch eine Verknüpfung bestehender Register weiterzukommen.

Bei der Wahl der Unternehmensnummer der Gesetzlichen Unfallversicherung anstelle der Wirtschafts-Identifikationsnummer der Abgabenordnung als Basis der Registerverknüpfung bleiben Fragen offen.

Unternehmensnummer für die Registerverknüpfung

Das Gesetz ermöglicht eine eindeutige Identifizierungsmöglichkeit für Unternehmen über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer. Dadurch kann mittelfristig auch eine Bereinigung der Daten in Registern der öffentlichen Hand stattfinden, Fehl- und Falscheinträge sowie Dubletten können verringert werden. Vor allem aber wird der Austausch von Daten über die einzelnen Register hinweg wesentlich erleichtert. Unternehmen profitieren, indem sie Daten nicht mehrfach zuliefern müssen. Damit – und mit der Nutzung der Daten für das bundesweite Unternehmenskonto im Kontext des Onlinezugangsgesetzes (OZG) – wird eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des sog. Once only-Prinzips im Bereich wirtschaftsrelevanter Verwaltungsverfahren geschaffen.

Die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. zu vergebende Nummer (Unternehmensnummer) wird als Basis und Anknüpfungspunkt für das Register der Unternehmensbasisdaten herangezogen. Eine Alternative wäre die ebenfalls alle Unternehmen erfassende und mit verschiedenen Registerangaben verknüpfte Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO der Finanzverwaltung (WID). Das Verhältnis der WID zur Unternehmensnummer nach SGB VII wird im Gesetzentwurf nicht wirklich deutlich.

Daten für das Basisregister

Die Abgrenzung der Basis- bzw. „Stamm“daten ist derzeit relativ eng, sie umfasst: Name der Firma, Verwaltungsanschrift, Sitz, Geschäftsanschrift, Rechtsform und Haupttätigkeit nach Klassifikation der Wirtschaftszweige. Die Stammdatenkategorien können theoretisch kontinuierlich erweitert werden, dies ist jedoch für den Anfang nicht geplant. Der Mehrwert für die möglichen Nutzungen des Basisregisters hängt neben der Zugriffsmöglichkeit auf die Daten auch wesentlich von der Sicherstellung der Datenqualität insbesondere im Hinblick auf Aktualität und Verlässlichkeit ab. Für die Qualitätssicherung der Unternehmensdaten soll bei der Registerbehörde – dem Statistischen Bundesamt – eine Clearingstelle eingerichtet werden.

Ausblick

Bisher haben nicht alle Unternehmen eine Nummer der Unfallversicherung. Wie die Nummernvergabe erfolgen soll, lässt der Gesetzentwurf ausdrücklich offen. Dieses muss schnell geklärt werden. Das Basisregister soll zum 01.01.2024 betriebsreif sein.

Wirtschaftsrecht

Neu: Online-Mitgliedsbescheinigung

Neu: Online-Mitgliedsbescheinigung

Sie sind Mitglied der IHK Trier und benötigen hierüber eine Bescheinigung zur Vorlage bei einer Behörde, bei einem anderen Unternehmen oder zur Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung?

Mit unserem Onlineservice können Sie die Mitgliedsbescheinigung schnell und bequem direkt ausdrucken oder alternativ in Papierform anfordern.

Ihre Vorteile:

- Der Onlineservice steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung.
- Die digitale Version erhalten Sie direkt nach Abschluss der Antragsstellung als PDF-Dokument.
- Und das Ganze komplett kostenfrei.

Den Onlineservice finden Sie unter www.ihk-

trier.de Schlagwort: **Mitgliedsbescheinigung.**

**Kontakt: IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon:
(06 51) 97 77-4 50, Fax: -4 05,
E-Mail: neises@trier.ihk.de**

Sprechttag

Erfindersprechttag: Schützen Sie Ihre Innovationen!

Wussten Sie schon, dass eine eingetragene Marke ein Versprechen in die zuverlässige Herkunft und gleichbleibende Qualität einer Ware oder Dienstleistung sein kann?

Eine Marke kann mit besonderen Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen in Verbindung gebracht werden. Durch die ständige Nutzung einer Marke, können Kundenbeziehungen intensiviert werden und es wird zusätzlich Vertrauen aufgebaut. Die Patentanwaltskanzleien Dr.-Ing. Jörg Wagner, Trier, und Hannke Bittner & Partner Patent- und Rechtsanwälte mbB, Trier, beraten zum Schutzzumfang von Designs und wie eine Verletzung vermieden werden kann, aber auch über Patent- und Markenrechte.

In individuellen Einzelgesprächen, besteht die Gelegenheit, sich über den gewerblichen Rechtsschutz beim Deutschen Patent- und Markenamt, die Nutzungsrechte aus den gewerblichen Schutzrechten und die Fördermöglichkeiten zu informieren.

Aufgrund der Corona-Pandemie, findet der Sprechtag nicht an einem bestimmten Datum vor Ort statt. Stattdessen können sich Interessierte mit Terminvorschlägen bei der IHK melden, die die Abstimmung mit den Kanzleien übernimmt. Darüber hinaus steht die IHK außerhalb dieser Sprechstage für Fragen zum Thema Schutzrechte gerne zur Verfügung.

**Kontakt: IHK Trier, Lena Schwickerath,
Telefon: (06 51) 97 77-4 07, Fax: -4 05,
E-Mail: schwickerath@trier.ihk.de**

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)